

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00517 vom 28. Februar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00517

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00517 du 28 février 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00517 del 28 febbraio 2008

Regeste

Entzug der Berufsausübungsbewilligung | Entzug der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt (Dem Beschwerdeführer wurde die Bewilligung bereits früher wegen verschiedener Vorfälle beschränkt und im Zusammenhang mit der Aufgabe seiner Praxis sistiert. Eine Reaktivierung der Bewilligung wurde vom Nachweis eines einwandfreien beruflichen und privaten Leumunds sowie von einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht. Die Gesundheitsdirektion trat auf ein Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unselbständigen zahnärztlichen Tätigkeit nicht ein, wogegen dieser nicht vorging. Sie entzog ihm die Bewilligung wegen beruflicher Tätigkeit trotz sistierter Bewilligung mangels Vertrauenswürdigkeit und wegen Zweifels an seiner psychischen Stabilität angesichts seines bisherigen Verhaltens, weshalb eine psychiatrische Begutachtung notwendig sei. Der Beschwerdeführer ficht den Bewilligungsentzug an und stellt erneut ein Gesuch um Bewilligung der unselbständigen zahnärztlichen Tätigkeit.) Nichteintreten auf das Gesuch betreffend unselbständige zahnärztliche Tätigkeit (E. 1.2). Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers trotz gültiger Sistierung der Bewilligung (E. 1.3). Den Vorwurf der zahnärztlichen Tätigkeit trotz sistierter Bewilligung stützte die Gesundheitsdirektion auf eine Telefonnotiz, welche dem Beschwerdeführer nicht zur Stellungnahme vorgelegt wurde; damit verletzte die Direktion dessen rechtliches Gehör (E. 2.3). Die rechtliche Tragweite der (dem Bewilligungsentzug vorangegangenen) Sistierung der Bewilligung ist unklar; die Sistierung stellt eine Art vorsorgliche Massnahme dar (E. 3). Da die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Zustände über den 1. September 2007 hinaus andauerten, ist entgegen dem angefochtenen Entscheid nicht das Gesundheitsgesetz sondern das auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretene Medizinalberufegesetz (MedBG) anwendbar (E. 4.1). Das MedBG unterscheidet den Entzug der kantonalen Bewilligung (Art. 38 MedBG) als administrative Massnahme einerseits und das Berufsverbot für die ganze Schweiz (Art. 43 Abs. 1 lit. d und e MedBG) als disziplinarische Sanktion andererseits (E. 4.2). Zu den Bewilligungsvoraussetzungen gehört gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG, dass der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (E. 4.3). Den Vorwurf, der Beschwerdeführer habe trotz sistierter Bewilligung weiterhin eine selbständige ärztliche Tätigkeit ausgeübt, hat die Gesundheitsdirektion in Verletzung der ihr obliegenden Untersuchungspflicht nur unzureichend abgeklärt, geht doch aus ihren Erwägungen und den Akten nicht hervor, wie lange der Beschwerdeführer in welchem Umfang beruflich tätig war bzw. noch ist (E. 5.4.2). Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer nicht psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (E. 5.5.3). Aufgrund derjenigen Vorwürfe, welche zu einer Beschränkung bzw. Sistierung der Bewilligung führten, erwies sich ein definitiver Entzug der Bewilligung als unverhältnismässig (E. 5.6). Anweisungen an die Gesundheitsdirektion für das weitere Vorgehen (E. 6). Teilweise Gutheissung, soweit

Eintreten; Rückweisung zur ergänzenden Untersuchung und zum Neuentscheid

Erwägungen

E. 3

Welche rechtliche Tragweite der von der Gesundheitsdirektion am 29. November 2006 angeordneten "Sistierung" der Praxisbewilligung zukommen soll und auf welche gesetzliche Grundlage sie sich abstützt, ist unklar. Sie ist als eigenständige Sanktion weder im Gesundheitsgesetz noch im Medizinalberufegesetz vorgesehen. Die Gesundheitsdirektion hat sie offenbar angeordnet in der Annahme, der Beschwerdeführer habe seine Praxistätigkeit im Kanton Zürich zumindest vorübergehend aufgegeben. Dem könnte die frühere Verwaltungspraxis zugrunde liegen, wonach die Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit das Führen einer Praxis voraussetzte. Dafür fehlte jedoch eine gesetzliche Grundlage (vgl. RB 2003 Nr. 61). Die Bewilligung wurde indessen mit Entscheid vom 29. November 2007 nicht nur sistiert, sondern gleichzeitig wurde deren Reaktivierung von einer Prüfung des beruflichen und persönlichen Leumunds abhängig gemacht. Darin ist eine Art vorsorgliche Massnahme im Sinn von § 6 VRG zu erkennen. Als solche ist sie zulässig, sah sich doch die Gesundheitsdirektion angesichts der unklaren Umstände der Praxisaufgabe dazu veranlasst, Vorkehrungen zu treffen. Der Beschwerdeführer unternahm denn auch nichts, die Situation zu klären, indem er die Praxisaufgabe und die Gründe dafür der Gesundheitsdirektion nicht meldete und für diese nicht erreichbar war.

E. 4.1

Bis Ende August 2007 waren die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung der selbständigen ärztlichen Tätigkeit im kantonalen Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 (GesundheitsG, LS 810.1), insbesondere in den § 7 Abs. 1 lit. a und § 8 Abs. 1 GesundheitsG, geregelt. Am 1. September 2007 trat das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11) in Kraft, das die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligungserteilung abschliessend geregelt (Botschaft des Bundesrates in BBl 2005, S. 176 und 226), wobei kantonale Ausführungsbestimmungen zur Präzisierung etwa der persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen möglich bleiben (a.a.O., S. 230). Die angefochtene Verfügung, die sich auf das Gesundheitsgesetz stützt, erging am 9. Oktober 2007, mithin nach Inkrafttreten des Medizinalberufegesetzes. Nach dem Rückwirkungsverbot von Art. 67 Abs. 1 MedBG finden die in Art. 43 MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen (darunter das definitive Verbot der selbständigen Berufsausübung) grundsätzlich keine Anwendung auf Vorfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben. Massgebend für den Zeitpunkt des Ereignisses ist das Ende des Verhaltens, das den Tatbestand der betreffenden Disziplinar massnahme erfüllt. Bei über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Medizinalberufegesetzes andauerndem Verhalten kommt mithin das neue Recht zur Anwendung (Etter, Handkommentar MedBG, Bern 2006, Art. 67 N. 2). Die Beschwerdegegnerin begründet den Bewilligungsentzug massgeblich damit, dass der Beschwerdeführer trotz sistierter Bewilligung wieder beruflich tätig geworden sei und dass an seiner psychischen Stabilität zu zweifeln sei. Da diese beiden Zustände nach Auffassung der Beschwerdegegnerin offenbar über den 1. September 2007 hinaus andauerten, ist das Medizinalberufegesetz anwendbar.

E. 4.2

Das Medizinalberufegesetz unterscheidet zwei Arten von Verlust der Erlaubnis zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit. Unter dem Titel Entzug der Bewilligung umschreibt es in Art. 38 MedBG den Verlust der kantonalen Praxisbewilligung. Diese folgt als administrative Massnahme dem Wegfall von Bewilligungsvoraussetzungen und ist der Sache nach unbefristet (dies allenfalls verbunden mit einer Wartefrist für ein neuerliches Bewilligungsgesuch). Soll der Erlaubnisverlust jedoch eine disziplinarische Sanktion darstellen, so bezeichnet das Gesetz ihn in Art. 43 Abs. 1 lit. d und e MedBG als Berufsverbot. Ein solches setzt die Verletzung von Berufspflichten oder Medizinalberufsvorschriften voraus, kann befristet oder definitiv erlassen werden und gilt für die ganze Schweiz (Art. 45 MedBG). Diese Unterscheidung war implizit bereits im kantonalen Gesundheitsgesetz angelegt. § 9 GesundheitsG nennt verschiedene Gründe für den Entzug einer Praxisbewilligung, welche sich ihrer Natur nach in zwei Kategorien unterscheiden. Zum einen geht es um administrative Gründe, die bereits das erstmalige Erteilen einer Bewilligung hindern müssten (§ 9 Abs. 1 GesundheitsG) und zum anderen um disziplinarische, die eigentliche Pflichtverletzungen beinhalten (§ 9 Abs. 2 GesundheitsG). Bezüglich des Erfordernisses der Vertrauenswürdigkeit können sich aber durchaus Überschneidungen ergeben (zur Unterscheidung zwischen disziplinarischen und administrativen Massnahmen, wie sie die Rechtsprechung vor allem im Personalrecht entwickelt hat vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 76 N. 8). Die Gesundheitsdirektion stützte sich in der angefochtenen Verfügung auf § 9 GesundheitsG, welcher die Unterscheidung nicht so deutlich traf wie Art. 38 und 43 Abs. 1 lit. d und e MedBG, ohne zu verdeutlichen, ob es sich dabei um eine administrative Massnahme oder eine disziplinarische Sanktion handelt. Dies wird im neuen Entscheid, der in Anwendung des Medizinalberufegesetzes zu ergehen hat, zu präzisieren sein.

E. 4.3

Zu den Bewilligungsvoraussetzungen gehört gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG, dass der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Ein Entzug der Bewilligung muss zur Verwirklichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sein und in einem vernünftigen Verhältnis zu den dem Privaten auferlegten Freiheitsbeschränkungen stehen (Etter, Art. 38 N. 5). Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz hat auch ein Verbot der selbständigen Berufsausübung zu genügen.

E. 5.1

Die Gesundheitsdirektion begründete den Entzug der Bewilligung des Beschwerdeführers im Wesentlichen damit, dass dessen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben sei; dies namentlich angesichts der Umstände seiner Praxisaufgabe, der ungesicherten Aufbewahrung der Patientendossiers und der monatelangen Verweigerung deren Herausgabe an die Patientinnen und Patienten, der Verhinderung einer Praxisvisite durch die Gesundheitsdirektion, der Vereitelung der Zustellung von Postsendungen, der fehlenden Meldung der Praxisschliessung an die Gesundheitsdirektion, der wiederholten schwerwiegenden sexistischen Äusserungen gegenüber weiblichen Angestellten und Patientinnen, der wiederholten widerrechtlichen Abgabe von Dormicum und der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Zahnarzt im Wissen um die Sistierung seiner Berufsausübungsbewilligung. Der Beschwerdeführer habe sich uneinsichtig gezeigt und seine gesetzlichen und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen in bisher kaum je gesehenem

Ausmass gering geschätzt. Er habe sich im Übrigen ohne nähere Begründung geweigert, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, obwohl angesichts seines bisherigen Verhaltens begründete Zweifel an seiner psychischen Stabilität bestünden. Aus all diesen Gründen seien die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Berufsausübungsbewilligung nicht mehr erfüllt, so dass ihm diese per sofort entzogen werden müsse.

E. 5.2

Zur Begründung des Bewilligungsentzugs führte die Gesundheitsdirektion einerseits diejenigen Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer an, welche bereits Gegenstand der Beschränkung und der Sistierung der Bewilligung bzw. einer Strafverfügung des Statthalteramts R waren. Dabei handelt es sich um die Vorwürfe der ungesicherten Aufbewahrung der Patientendokumentationen und der monatelangen Verweigerung deren Herausgabe an die Patientinnen und Patienten, der fehlenden Meldung der Praxisschliessung an die Gesundheitsdirektion, der wiederholten schwerwiegenden sexistischen Äusserungen gegenüber weiblichen Angestellten und Patientinnen und der wiederholten widerrechtlichen Abgabe von Dormicum. Andererseits erhob die Gesundheitsdirektion im angefochtenen Entscheid gegenüber den Gründen für die bisherigen Sanktionen neue Vorwürfe, welche insbesondere darin bestanden, dass der Beschwerdeführer im Wissen um die Sistierung seiner Praxisbewilligung und der Bedingungen für eine allfällige Reaktivierung seine Tätigkeit als Zahnarzt an der L-Strasse 01 in X wieder aufgenommen habe und dass er sich ohne nähere Begründung weigere, sich einer psychiatrischen Begutachtung durch den Vertrauensarzt und weiteren ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, obwohl angesichts seines bisherigen Verhaltens begründete Zweifel an seiner psychischen Stabilität bestünden. Sodann habe der Beschwerdeführer eine Praxisvisite der Gesundheitsdirektion und die Zustellung von zu erwartenden Postsendungen vereitelt und auf ihm zugestellte Schreiben nicht reagiert.

E. 5.3

Für den Bewilligungsentzug im Vordergrund scheinen die neu erhobenen Vorwürfe zu stehen, insbesondere die zahnärztliche Tätigkeit ohne Bewilligung und die Zweifel an der psychischen Stabilität des Beschwerdeführers.

E. 5.4.1

Zum Vorwurf der Tätigkeit ohne Bewilligung führte der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die Gesundheitsdirektion vom 27. September 2007, auf das er in der Beschwerdeschrift verwies, aus, er habe "lediglich probenhalber eine Aushilfstätigkeit als Zahnarzt ausgeführt, dies während zwei Wochentagen". Die Gesundheitsdirektion berufe sich auf ungenannte Informanten, wobei dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit geboten worden sei, zu konkreten Angaben konkreter Personen Stellung zu nehmen oder an einer Zeugeneinvernehmung teilnehmen zu können (Beschwerdeschrift Ziff. 6).

E. 5.4.2

Die Gesundheitsdirektion stützte sich dabei auf eine sehr allgemein gehaltene E-Mail eines ehemaligen Patienten des Beschwerdeführers sowie auf einen offenbar von der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion getätigten Anruf. Daraus geht jedoch nicht hervor, wer bzw. welche Mitarbeiterin der Zahnärztegemeinschaft am S-Platz diese Angaben machte. Im Übrigen wurde zum Umfang der Tätigkeit lediglich angegeben, der Beschwerdeführer sei jeweils dienstags und freitags in der Praxis tätig. Weiter hielt die

Gesundheitsdirektion in einer Telefonnotiz vom 4. Oktober 2007 fest, D von der Zahnärztegemeinschaft am S-Platz habe bestätigt, dass er seit zwei Monaten ein Schnupperabkommen mit dem Beschwerdeführer gemacht habe, wobei dieser nur sehr sporadisch Patienten behandle. Gemäss einer Telefonnotiz vom 8. Oktober 2007 habe D bestätigt, dass der Beschwerdeführer selbst abrechne und als selbständiger Zahnarzt tätig sei, aber nur rudimentär. Rund zwei Monate nach dem Bewilligungsentzug, am 12. Dezember 2007, führten der Kantonszahnarzt und eine Vertreterin der Gesundheitsdirektion eine unangekündigte Praxisvisite bei der Zahnärztegemeinschaft am S-Platz durch. Gemäss Kurzprotokoll dieser Visite habe die Praxisassistentin bestätigt, dass der Beschwerdeführer noch in der Praxis als Zahnarzt tätig sei. Der Beschwerdeführer sei während der Visite im Vorraum erschienen. Im Terminkalender des Beschwerdeführers seien ab 20. Juli 2007 jede Woche an mehreren Tagen Termine eingetragen. Aus den anlässlich dieser Visite ausgehändigten Auszügen des Terminkalenders, welche nur einen Zeitraum von zwei Arbeitswochen abdecken, geht nicht eindeutig hervor, dass es sich bei den eingetragenen Patienten um solche des Beschwerdeführers handelt. Diese Abklärung des vom Beschwerdeführer bestrittenen Sachverhalts vermag dem Untersuchungsgrundsatz nicht zu genügen, geht doch aus dem angefochtenen Entscheid und den Akten nicht hervor, wie lange der Beschwerdeführer in welchem Umfang in der genannten Praxis tätig war bzw. noch ist. Dies gilt insbesondere für die E-Mail vom 27./28. August 2007. Doch auch die Telefonnotizen vom 4. und 8. Oktober 2007 sowie die Akten zur Praxisvisite sind zu wenig präzise und detailliert, um vernünftige Zweifel auszuräumen. Im Übrigen ist generell mit telefonischen Befragungen der Beteiligten Zurückhaltung zu üben; sie kommen nur für Nebenpunkte in Frage (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 18). Die Erhebung möglichst präziser Vorwürfe beispielsweise durch Einvernahme von Auskunftspersonen aus der Zahnarztpraxis durch die Gesundheitsdirektion ist umso wichtiger, als es für den Beschwerdeführer schwierig ist, das Vorliegen eines Negativums (keine relevante Tätigkeit in jener Zahnarztpraxis) zu beweisen, ohne konkreten Vorwürfen entgegen zu können.

E. 5.5.1

Auch den Vorwurf, angesichts seines bisherigen Verhaltens bestünden Zweifel an der psychischen Stabilität des Beschwerdeführers, welche eine psychiatrische Begutachtung notwendig erscheinen liessen, wies dieser zurück. Diese Forderung nach einer Untersuchung stelle eine willkürliche, unangebrachte und persönlichkeitsverletzende Beleidigung dar (Beschwerdeschrift Ziff. 7).

E. 5.5.2

Die Gesundheitsdirektion führte aus, der Beschwerdeführer sei in der Verfügung vom 29. November 2006, mit welcher sie die Bewilligung des Beschwerdeführers sistierte, darauf hingewiesen worden, dass eine Wiederaufnahme der Tätigkeit als Zahnarzt vom Nachweis seines einwandfreien beruflichen und persönlichen Leumunds abhängig gemacht werde. In jener Verfügung hatte die Gesundheitsdirektion präzisiert, dass er dazu einen Strafregisterauszug und bei zwischenzeitlicher Tätigkeit in einem anderen Kanton oder Land einen Letter of Good Standing der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen müsse. Mit Schreiben vom 21. Juni 2007 habe sie dem Beschwerdeführer mitgeteilt, die Sistierung der Praxisbewilligung sei erfolgt, weil begründete Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit und seiner Berufsausübungsfähigkeit bestünden. Im genannten Schreiben hatte die Gesundheitsdirektion festgehalten, seine mangelnde Kooperationsbereitschaft mit ihr als Aufsichtsbehörde lasse, verbunden mit dem wiederholten, unbestrittenen Bezug von

Benzodiazepinen zum Eigenkonsum und den Umständen der Praxisaufgabe, begründete Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit und Berufsausübungsfähigkeit aufkommen, weshalb vor einer Reaktivierung der Praxisbewilligung eine eingehende ärztliche Untersuchung bzw. Abklärung der Praxisfähigkeit durch einen Vertrauensarzt vorbehalten werde. Sodann habe sie dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. September 2007 mitgeteilt, dass durch seinen wissentlichen und willentlichen Verstoss gegen die Vorgaben der Verfügung vom 29. November 2006 die ernsthaften Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit und psychischen Gesundheit bestätigt würden, weshalb er dazu aufgefordert worden sei, schriftlich sein Einverständnis zu einer psychiatrischen Begutachtung bei C zu erteilen.

E. 5.5.3

Den Ausführungen der Gesundheitsdirektion im angefochtenen Entscheid lässt sich nicht klar entnehmen, worauf die Zweifel an der psychischen Stabilität des Beschwerdeführers gründen. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, was mit "den Umständen der Praxisaufgabe" angedeutet wurde. Sollte damit der Umstand gemeint sein, dass der Beschwerdeführer gemäss Aussagen des ehemaligen Vermieters seiner Praxisräume die Praxiseinrichtung vor seinem Weggang mutwillig zerstört habe, so lässt sich diesbezüglich den Akten kein genügender Hinweis entnehmen. Hinsichtlich des Dormicums wurde dem Beschwerdeführer im Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 13. April 2006, der Feststellungsverfügung vom 2. Juni 2006 und der Strafverfügung des Statthalteramts R vom 17. Juli 2006 lediglich vorgeworfen, dieses Patienten widerrechtlich verschrieben zu haben. Ein übermässiger Rohypnolkonsum durch den Beschwerdeführer, welcher seine psychische Stabilität beeinträchtigen könnte, wurde ihm nicht vorgeworfen und ergibt sich auch aus dem E-Mail vom 14. Juli 2006 nicht ohne weiteres. Sollte die Gesundheitsdirektion im Rahmen ihrer Neubeurteilung zur Begründung der Zweifel an der psychischen Stabilität des Beschwerdeführers auf diese Vorwürfe abstellen, so müsste sie diese Sachverhalte genauer abklären, um der Untersuchungspflicht nachzukommen. Zum heutigen Zeitpunkt ist demnach nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer nicht psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

E. 5.6

Aufgrund derjenigen Vorwürfe, welche zu einer Beschränkung bzw. Sistierung der Bewilligung führten, erwiese sich ein definitiver Entzug der Bewilligung als unverhältnismässig. Der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Umgang mit den Patientenakten und die Vereitelung einer Praxisvisite am 5. Oktober 2006 sowie verschiedener Postzustellungen, die sexuell belästigenden Äusserungen und die widerrechtliche Dormicumabgabe lassen zwar gewisse Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers aufkommen, doch erwiese sich ein Entzug der Bewilligung allein aus den genannten Gründen als nicht erforderlich und somit unverhältnismässig.

E. 6

Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 9. Oktober 2007 aufzuheben. Die Sache ist zur ergänzenden Untersuchung und zum Neuentcheid im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sie hat dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu denjenigen Aktenstücken zu geben, welche er vor Erlass des angefochtenen Entscheids

nicht kannte, wie beispielsweise die Telefonnotizen vom 4. und 8. Oktober 2007 und das Protokoll der Praxisvisite vom 12. Dezember 2007, sofern sie sich weiterhin auf diese Informationen abstützen will (vgl. E. 2.3). Indessen hat sie den Sachverhalt diesbezüglich ohnehin noch genauer abzuklären. Es gilt zu erstellen, über welche Zeitdauer und in welchem Umfang der Beschwerdeführer unerlaubterweise als Zahnarzt tätig war bzw. immer noch ist, ob er durch einen anderen Zahnarzt beaufsichtigt war oder nicht und ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt. Dazu könnte die Beschwerdegegnerin beispielsweise einen Bericht der Zahnärztesgemeinschaft am S-Platz einholen oder den Beschwerdeführer mündlich befragen. Auch die Zweifel an der psychischen Stabilität des Beschwerdeführers hat sie genauer zu untersuchen, sofern sie an diesen festhalten will. Falls die Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Abklärungen zum Schluss gelangt, dass dem Beschwerdeführer die Bewilligung zu entziehen bzw. ein Berufsverbot auszusprechen sei, so hat sie in ihrem neuen Entscheid anzugeben, auf welche Rechtsgrundlage sie sich dabei stützt (vgl. dazu E. 4.2). Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass die Bewilligung zur selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers auch aufgrund des vorliegenden Entscheids nach wie vor sistiert bleibt (vgl. E. 3).

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Nach Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG) ist die Beschwerde an das Bundesgericht gegen einen Rückweisungsentscheid der vorliegenden Art nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig, wobei das Bundesgericht dazu im Einzelnen noch keine Praxis entwickelt hat (dazu Peter Karlen, Das neue Bundesgerichtsgesetz, Basel 2006, S. 36 f.; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9). Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, bleibt der Beurteilung der Parteien überlassen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.